

# Bekanntmachungen

von

## Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

### Ankauf von Artillerie-Bundespferden im Januar 1906.

Im Auftrage des schweizerischen Militärdepartements werden im Jahre 1906 an nachbezeichneten Tagen und Plätzen Artillerie-Bundespferde angekauft:

Montag	22. Januar	Thun, vormittags 9 Uhr, Bern, nachmittags 2 Uhr, Les Ponts-de-Martel, vormittags 9 Uhr,
Dienstag	23. "	Burgdorf, vormittags 9 Uhr, Payerne, vormittags 8 Uhr, Cossonay, nachmittags 2 Uhr, Schüpfheim, vormittags 9 Uhr, Luzern, nachmittags 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr, Benken (Kaltbrunn), vormittags 9 Uhr,
Mittwoch	24. "	Tavannes, vormittags 9 Uhr, Landquart, vormittags 10 Uhr, Sarnen, vormittags 9 Uhr, Aigle, vormittags 10 Uhr,
Donnerstag	25. Januar	Delsberg, vormittags 9 Uhr, Pruntrut, nachmittags 2 Uhr, Buchs, vormittags 9 Uhr, Schwyz, vormittags 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr, Einsiedeln, nachmittags 3 Uhr,
Freitag	26. "	Altstätten, vormittags 8 Uhr.

Für den Ankauf gelten folgende Vorschriften:

1. Die anzukaufenden Pferde müssen die Formen und Eigenschaften eines guten, auch zum Reiten geeigneten Artilleriepferdes haben und ein Stockmaß von mindestens 152 cm. aufweisen.

2. Die Pferde sollen nicht unter 5 Jahre und nicht über 7 Jahre alt sein.
3. Die Pferde müssen von Bundeshengsten oder sonst vom Bunde anerkannten Hengsten abstammen und soll deren Abstammung durch Abgabe des Geburtsscheines ausgewiesen werden.
4. Sollte bei Kontrollierung dieser Geburtsscheine durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement eine Unregelmäßigkeit sich zeigen, so ist der Verkäufer verpflichtet, das Pferd sofort gegen Rückerstattung des Kaufpreises und Vergütung der erwachsenen Kosten an die Hand zu nehmen. Ebenso, wenn ein Pferd innert 10 Tagen sich als Beißer oder Schläger zeigt, oder demselben sonst von den im Art. 71 des Vewaltungsreglements erwähnten Krankheiten oder Schäden anhaften sollten.

Thun, den 30. Dezember 1905.

Eidg. Pferderegieanstalt,  
Abteilung Depot Artillerie-Bundespferde:

**Vigier.**

### **Versteigerung von Artillerie-Bundespferden.**

Dienstag, 23. Januar 1906, nachmittags 2 Uhr, werden in Bern bei der Tierarzneischule

#### **3 Artillerie-Bundespferde**

versteigert.

Thun, 11. Januar 1906.

*Verwaltung  
des Depot der Artillerie-Bundespferde.*

### **Stellung von Artillerie-Bundespferden.**

Diejenigen Besitzer von Artillerie-Bundespferden, welche ihre Pferde für vorkommende Verwendung in Militärschulen und

-kursen zur Verfügung zu stellen wünschen, haben sich bis **spätestens** den **15. Februar** beim Pferdestellungsamt des betreffenden Stellungskreises schriftlich anzumelden, nämlich:

in der Ostschweiz bei Herrn Oberstlieutenant Felder in Luzern;

in der Zentralschweiz bei der eidgenössischen Pferderegieanstalt in Thun.

in der Westschweiz bei Herrn Major Cottier in Orbe.  
Verspätete Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

Thun, 11. Januar 1906.

*Zentraleitung  
der schweizerischen Pferdestellung:*

**Vigier.**

## **Eidgenössische Maturitätsprüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte.**

Im Laufe des Jahres 1906 werden zu den nachstehend angegebenen Terminen eidgenössische Maturitätsprüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte stattfinden:

### I. Für die deutsche Schweiz:

- A. Frühjahrsession: am 21.—24. März.
- B. Herbstsession: am 22.—25. September.

### II. Für die französische Schweiz:

- A. Frühjahrsession: am 21.—24. März.
- B. Herbstsession: am 22.—25. September.

Für diese Prüfungen sind das Maturitätsprogramm I vom 19. März 1888 und das Regulativ vom 1. Juli 1891 maßgebend.

Die Anmeldungen zur Frühjahrsession sind spätestens bis zum **1. Februar**, diejenigen für die Herbstsession bis spätestens **1. August** dem Unterzeichneten einzureichen. Programm und Regulativ können durch das Drucksachenbureau der Bundeskanzlei in Bern, das Anmeldeformular durch den Präsidenten der Maturitätskommission bezogen werden.

Kandidaten, welche das Maturitätszeugnis einer mit dem eidgenössischen Polytechnikum im Vertragsverhältnisse stehenden schweizerischen Real- (Industrie-) Schule besitzen, haben (in Abänderung von Art. 13 des Regulativs) eine Ergänzungsprüfung in der lateinischen Sprache vor der zuständigen kantonalen Behörde abzulegen.

Küsnacht-Zürich, den 1. Januar 1906.

Der Präsident der eidg. Maturitätskommission:

**Geiser.**

---

### **Neuer Zolltarif. Futtermehl.**

Das Zolldepartement hat in betreff der auf 1. Januar 1906 einzuführenden Denaturierung der Futtermehle den nachstehenden Entscheid getroffen:

1. Als Denaturierungssubstanz für Futtermehl, für welches zollfreie Einfuhr nach Nr. 216 a des neuen Gebrauchstarifs verlangt wird, ist bis auf weiteres salpetersaures oder essigsäures oder salzsaures arsenfreies Rosanilin in Pulverform im Mischungsverhältnis von 5 Gramm auf netto 100 kg. Mehl zu verwenden.

2. Die Denaturierungssubstanz ist durch den Zollpflichtigen zu liefern.

3. Der Zollpflichtige hat dafür zu sorgen, daß die Ware am Versandorte oder unterwegs oder an den Grenzbahnhöfen vor der Anmeldung zur Einfuhrverzollung im vorgeschriebenen Mischungsverhältnisse denaturiert werde.

4. Die Gebietsdirektionen sind befugt, das Denaturieren auf gestelltes Ansuchen bis auf weiteres auch in den eidgenössischen Niederlagshäusern zu bewilligen, soweit die Raumverhältnisse es gestatten.

5. Die unter NB. ad 216 b des neuen Gebrauchstarifes nicht ausdrücklich aufgeführten Abfallprodukte der Müllerei sind ebenfalls zu denaturieren, sofern deren zollfreie Zulassung beansprucht wird.

6. Die Mitwirkung der Zollämter darf für die Denaturierung in keiner Weise in Anspruch genommen werden; dieselben be-

fassen sich lediglich mit der Kontrollierung des bereits denaturierten Mehles.

Die vorstehende Bekanntmachung ersetzt diejenige vom 22. Dezember 1905.

Bern, den 11. Januar 1906.

**Schweiz. Oberzolldirektion.**

## Vorladung.

Oberlieutenant Guldin, Adolf, geb. 1875, Geniehalb-bataillon Nr. 7/I, früher in Zürich wohnhaft, gegenwärtig unbekanntem Aufenthaltes, ist vom schweizerischen Bundesrate mit Schlußnahme vom 21. November 1905 in Anwendung von Art. 80 der Militärorganisation, vom 13. November 1874, sowie von Art. 23, 24 und 170 ff. der Militärstrafgerichtsordnung, vom 28. Juni 1889, behufs Beurteilung der Frage, ob er als Offizier entlassen und in die Klasse der Ersatzpflichtigen versetzt werden soll, dem Disziplinargericht überwiesen worden. Kraft dessen ergeht nun an Oberlieutenant Guldin der Befehl, Samstag den 3. Februar 1906, nachmittags 3 Uhr, im Konferenzsaale des Bundeshauses Ostbau in Bern vor dem Disziplinargericht in Dienstentue zu erscheinen.

Bern, den 5. Januar 1906.

*Schweiz. Militärdepartement:*

**Müller.**

## Vorladung.

Hauptmann Clottu, Robert, geb. 1867, gewesener Chef der IV. Kompanie des Füsilierbataillons Nr. 20, früher in Genf wohnhaft, gegenwärtig unbekanntem Aufenthaltes, ist vom schweizerischen Bundesrate mit Schlußnahme vom 29. Dezember 1905, in Anwendung von Art. 80 der Militärorganisation vom 13. November 1874, sowie von Art. 23, 24 und 170 ff. der Militär-

strafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889, behufs Beurteilung der Frage, ob er als Offizier entlassen und in die Klasse der Ersatzpflichtigen versetzt werden soll, dem Disziplinargericht überwiesen worden. Kraft dessen ergeht nun an Hauptmann Clottu der Befehl, Samstag den 3. Februar 1906, nachmittags 3 Uhr, im Konferenzsaal des Bundeshauses Ostbau in Bern vor dem Disziplinargericht in Diensttunne zu erscheinen.

Bern, den 5. Januar 1906.

*Schweiz. Militärdepartement:*

**Müller.**

---

### **Verlängerung des gesetzlichen Kurses italienischer Banknoten.**

Bezugnehmend auf frühere, in den Jahren 1904 und 1905 im Bundesblatt und im schweizerischen Handelsamtsblatt erschienene Bekanntmachungen, wird hiermit dem Publikum zur Kenntnis gebracht, daß, gemäß einem italienischen Gesetze vom 22. Dezember 1905, der gesetzliche Kurs in *Italien* der *Noten* der Emissionsbanken *Banca d'Italia*, *Banco di Napoli* und *Banco di Sicilia*, der in Art. 10 des mit königlichem Dekret vom 9. Oktober 1900, Nr. 373 genehmigten gemeinsamen Gesetzes über die Emissionsinstitute vorgesehen ist, bis und mit dem 31. Dezember 1906 verlängert wird.

Bern, den 11. Januar 1906.

**Eidg. Finanzdepartement.**



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.01.1906
Date	
Data	
Seite	177-182
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 782

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.